

**Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
für den postgradualen Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) ab Jahrgang 14 (Oktober)
vom 18. August 2014**

NBl. HS MBW Schl.-H. Heftnr. 05/2014, S. 63.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 18.08.2014.

Aufgrund § 76 Abs. 6 i.V.m. § 52 des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der NORDAKADEMIE vom 12. August 2014 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

II. Zulassung zum Studium

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

III. Masterprüfung

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen der Masterprüfung

IV. Ergänzende Bestimmungen

- § 12 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des konsekutiven Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs ist es, Kompetenzen, die im Rahmen eines ersten Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens erworben wurden, zu erweitern und zu vertiefen. Die Absolventinnen und Absolventen des konsekutiven Masterstudiengangs sind dazu in der Lage, Leitungsfunktionen durch selbständige und kompetente Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Technik und Wirtschaft in Unternehmen, Non-Profit-Organisationen oder öffentlichen Einrichtungen zu übernehmen. Das Studium dient der Integration und Vernetzung der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Punkte genannt, erworben.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (§ 11). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienabschnitte. Ein Studienabschnitt dauert acht Kalendermonate.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Dementsprechend dauert der erste Studienabschnitt für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, vom 1. April bis zum 30. November. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauert der erste Studienabschnitt vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. Die zweiten und dritten Studienabschnitte berechnen sich gemäß Absatz 1.
- (3) Die Veranstaltungen des Studiengangs finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule werden in einem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht.
- (5) In Modulbeschreibungen können Zulassungsvoraussetzungen und maximale Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Bei polyvalenten Wahlpflichtmodulen haben Studierende ihres eigenen Studiengangs Belegungspriorität.

II. Zulassung zum Studium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.
- (2) Die formalen Voraussetzungen erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie oder er einen ersten akademischen Abschluss besitzt und über
 - Kenntnisse und Fähigkeiten zum Lösen ingenieurwissenschaftlicher Aufgabenstellungen,
 - Kenntnisse und Fähigkeit, Geschäftsprozesse und Unternehmensabläufe zu analysieren, zu bewerten und neu zu gestalten,
 - Kenntnisse und Fähigkeit zum Verständnis und zur Vorbereitung von Entscheidungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht,
 - Kenntnisse der Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnologie
 - sowie der technischen Informatik, und die Fähigkeit, Problemlösungen algorithmisch zu formulieren und
 - Kenntnisse und Verständnis der Zusammenhänge zwischen dem Wirtschaftsingenieurwesen und dem politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Aspekten verfügt.

In der Regel erfordert dieses Kompetenzprofil einen Hochschulabschluss in einem der folgenden Szenarien.

Abschluss	Mindestumfang	Erforderliche ECTS-Punkte oder SWS (Semesterwochenstunden) aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften	Erforderliche ECTS-Punkte oder Semesterwochenstunden (SWS) aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften
Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen	210 ECTS-Punkte	-	-
Bachelor mit wirtschaftlicher Ausrichtung	210 ECTS-Punkte	-*	min. 30 ECTS-Punkte*
beliebiger Bachelor	210 ECTS-Punkte	min. 30 ECTS-Punkte*	min. 30 ECTS-Punkte*
Diplom Wirtschaftsingenieurwesen	7 Semester	-	-
Diplom mit wirtschaftlicher Ausrichtung	7 Semester	-	min. 40 SWS
beliebiges Diplom	7 Semester	min. 40 SWS	min. 50 SWS

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
 - dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
 - einem tabellarischen Lebenslauf,
 - beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
 - Nachweise über weitere anerkenbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
 - Nachweise über deren staatliche Anerkennung.

§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs oder einem von der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs benannten Vertreterin bzw. Vertreter und einer vom Prüfungsausschuss benannten zweiten unabhängigen Person.
- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungsausschuss bewertet. Sie besteht aus einem Persönlichkeitstest, einem fachlichen Test, einem Englischtest und einem strukturierten Auswahlgespräch. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelororgesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung der Zulassungskommission auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.
- (3) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.
- (4) Im Rahmen der Eingangsprüfung werden die in § 4 (2) genannten Kompetenzen anhand der eingereichten Unterlagen, des fachlichen Tests und des Auswahlgesprächs festgestellt. Können diese nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung nur mit der aufschiebenden Bedingung, die fehlenden Kompetenzen vor Studienantritt nachzuweisen, erfolgen.
- (5) Bewerber und Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte bzw. weniger als 7 Semester in Diplomstudiengängen studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, dass anerkennbare Zusatzleistungen in Höhe der Workloaddifferenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufs begleitenden Studium entsprechenden Zeitraum.

III. Masterprüfung

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 11.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus PVO § 10 (1) angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß PVO § 5 (1), muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach dem Ende der Schutzfrist wahrgenommen werden.

§ 8 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt § 11.
- (3) Die Dauer der Klausuren regelt § 11.

§ 9 Masterthesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 50 ECTS-Punkte aus dem Studiengang gesammelt hat und wenn die Prüferin oder der Prüfer bestätigt, dass der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen für das Bearbeiten des Themas besitzt.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 70 bis 80 Seiten mit Erfolg bearbeitet werden kann.

§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 11 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 12 (4) und (5) der Prüfungsverfahrensordnung gelten entsprechend.

§ 11 Studienplan

Modul		Art und Dauer der Prüfung	Vormodule	Vorlesungs- stunden	ECTS- Punkte
Code	Klarname				
Pflichtbereich					
Basismodule					
MBM1100	Wissenschaftliches Arbeiten	Hausarbeit		25	5
MBM1200	Wirtschaft und Ethik	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit		25	5
MBM1300	Strategische Unternehmensführung	Klausur (2h)		25	5
MBM1400	Statistische Methoden	Klausur (2h)		25	5
Pflichtmodule					
MWING1400	Smarte Sensorik und Aktorik	Klausur (2h) oder Hausarbeit		25	5
MWING1300	Innovative Produktentwicklung	Klausur (2h) oder Hausarbeit		25	5
MWING2100	Produktivitätsmanagement	Klausur (2h)		25	5
MWING2200	Projekt	Projekt- oder Hausarbeit		30	10
MWING2300	Controlling und Investition	Klausur (2h)		25	5
MWING2400	Marketing and Sales	Hausarbeit		25	5
MWING2500	Smart Technologies	Klausur (2h) oder Hausarbeit		25	5
Wahlpflichtmodule (2 aus dem jeweiligen Angebot des Studiengangs)					
MWING3100	Wahlpflichtmodul 1	Klausur (2h) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	lt. Modulbeschreibung	25	5
MWING3200	Wahlpflichtmodul 2	Klausur (2h) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	lt. Modulbeschreibung	25	5
Weitere Prüfungen					
MWING3300	Masterthesis	siehe § 9	Basismodule	-	20

Im ersten Studienabschnitt sind die Basismodule und zwei Pflichtmodule zu belegen. In den beiden anderen Studienabschnitten ist ein Äquivalent von 30 ECTS-Punkten zu belegen. Ein Modul darf nur belegt werden, wenn alle als Vormodule definierten Module vorher belegt und bestanden wurden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die zum Studienbeginn 1. Oktober 2014 zum Studium zugelassen werden.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 18. August 2014

Prof. Dr. Stefan Behringer

- Präsident -